

rühren, ganz entschieden gegen die Anerkennung eines solchen Rechts. Unsere deutschen Rechtsautoritäten befinden sich mit den Vertretern des Verkehrs in voller Uebereinstimmung, mit Ausnahme Eisenlohr's und D. Wächter's, und diesen ist der Widerspruch und die mangelhafte Kenntniß der Verkehrsverhältnisse leicht nachzuweisen. Die deutschen Bundesbeschlüsse kennen das Uebersetzungsrecht nicht einmal dem Namen nach, machen dessen Behauptung auch durch ihren übrigen Wortlaut geradezu unmöglich. Die deutsche Bundesgesetzgebung erklärt die Uebersetzung ausdrücklich nicht für Nachdruck und gibt theilweise nur gewisse Beschränkungen der Uebersetzungsfreiheit für den inländischen Verkehr, z. B. im Interesse der in todtter Sprache erschienenen Werke, Beschränkungen, welche in ihrer Grundbedeutung weit verschieden sind von der Natur jenes Uebersetzungsrechts, wie es durch die internationalen Verträge in Aufnahme gekommen ist. Auch die französische Gesetzgebung kennt das Uebersetzungsrecht nicht; es läßt sich nur aus ihren allgemeinen, für das übrige Europa veralteten Prinzipien, dem *droit de propriété*, herleiten, wie es denn auch einzelne Gerichtshöfe wie der von Paris und Rouen gethan haben. Die preussische Regierung kommt durch ihren neuesten Vertrag in die eigenthümliche Lage, daß sie im Verkehr mit Frankreich ein Recht anerkennt, welchem im preussischen Nachdruckgesetz von 1837 die Anerkennung versagt ist. Der Schutz, den dies Gesetz Werken in todtter Sprache u. c. gegen Uebersetzungen bedingungsweise gewährt, darf damit nicht verwechselt werden; diese gesetzliche Beschränkung der Uebersetzungsfreiheit für den inländischen Verkehr hat nur die Bedeutung eines *Präservativs*, da der deutsche Autor eines lateinischen Werkes die Uebersetzung desselben in deutsche Sprache aus naheliegenden Gründen nicht wollen und die Uebersetzung überhaupt verhüten zu sehen ein Interesse haben kann; das Uebersetzungsrecht in den internationalen Verträgen geht aber von der Voraussetzung aus, daß der Autor die Uebersetzung seines Werkes will, und gesteht ihm hierfür das Recht des Vorbehalts zu. Was heißt ein solcher Vorbehalt? Die Hervorrufung einer Uebersetzung in Deutschland liegt in den weitaus meisten Fällen gar nicht in der Willensbestimmung des französischen Autors, denn wollte er auch auf jedwedes Honorar verzichten, so gehört hierzu doch ein selbständiges, von einem Originalwerk sich gewöhnlich gar nicht unterscheidendes Wagniß des deutschen Verlegers, abgesehen davon, daß vor allem noch die den Erfolg oft wesentlich bedingende Leistung eines deutschen Uebersetzers oder Bearbeiters hinzutreten muß, welche Leistung in den wichtigsten Fällen gar nicht durch bloße Ablohnung hervorgerufen ist, sondern aus einem gleich freien Triebe wie die Autorthätigkeit selbst hervorgehen muß, und eine so geartete Thätigkeit will unter allen Umständen nicht mit dem mechanischen Verfahren des Nachdruckers auf eine Stufe gestellt sein. Trotzdem muß dem Autor in den internationalen Verträgen das natürliche Recht zugestanden werden, sein Werk in der Sprache des Auslandes ausschließlich zu publiciren, und zwar so, daß dasselbe durch keinerlei Rückübersetzung gefährdet werden darf. Dies Recht darf aber so wenig auf einen Vorbehalt gegründet werden, als man den Schutz gegen Nachdruck von einem Vorbehalt abhängig macht, vielmehr kann der Genuß desselben nur von der Bedingung abhängig sein, daß das Werk gleichzeitig in den verschiedenen, je nach dem Vertrage in Betracht kommenden Sprachen erscheint, sowie es erst in jüngster Zeit mit V. Hugo's Roman: *Les Misérables* geschehen ist. *)

*) Daß der oben angeedeutete Sinn des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht ein Werk willkürlicher Interpretation des Referenten ist, darüber vergleiche man die Motive dieses Gesetzes, mitgetheilt in

Auch kann die Bestimmung des preussisch-französischen Vertrages nicht recht einleuchten, daß Journale und Sammelwerke sich ihre „Artikel“, mit Ausnahme „politischer“, gegenseitig nicht entlehnen dürfen, sofern der Autor dies förmlich untersagt. Für den inländischen Verkehr wissen wir recht gut, was eine solche Bestimmung zu besagen hat, für den internationalen Verkehr ist sie uns schlechterdings unverständlich. Und wie kommt man dazu, politische Arbeiten von andern so kurz und einfach zu unterscheiden und sie in eine andere Rechtskategorie zu stellen? Was heißt überhaupt Artikel? Im eigentlichen Sinne versteht man darunter eine Zeitungscorrespondenz, die sich auf eine einfache Relation politischer oder anderer Tagesneuigkeiten beschränkt. Nun aber sind unsere deutschen Rechtsautoritäten vollkommen darüber einig, daß ein solcher Artikel nicht die Eigenschaften eines literarischen Erzeugnisses besitzt, wie sie für die objective Bemessung des gesetzlichen Schutzes nothwendige Voraussetzung sind. Etwas Anderes ist es mit einer Abhandlung, und zwischen Artikel und Abhandlung sollte man süglich unterscheiden, obschon, wie angedeutet, eine Bestimmung wie die obige im internationalen Verkehr für illusorische Rechte eintritt und nach ihrem wahren Wesen nur auf eine nutzlose Beschränkung des Verkehrs ausläuft. Hätte man zwischen Artikel und Abhandlung unterschieden, so würde man wenigstens der Inconsequenz überhoben gewesen sein, die Arbeiten des Publicisten für vogelfrei zu erklären, während man z. B. schöngeistigen Beiträgen auf den Vorbehalt hin „Schutz“ gewährt.

Nach einer andern Stelle des preussischen Vertrages gilt die Vermuthung, daß Clichés und Holzstöcke, sowie überhaupt Abbildungen in Verbindung mit Text für die anderweitige Benützung ebenfalls von der Erlaubniß des Autors abhängig sind. Es ist das eine der Stellen, über die man weitere Aufklärungen abwarten muß. Der internationale Verkehr bedingt wegen seiner weit geringfügigeren Conflictte unter allen Umständen liberalere Rechtsnormen als der inländische; die Anerkennung dieses Satzes ist ebenfalls klar und deutlich ausgesprochen in den oben citirten Motiven des preussischen Gesetzes von 1837. Zu unwahrscheinlich ist es deshalb, daß die preussische Regierung im Vertrage mit Frankreich eine Beschränkung des Verkehrs zugestanden habe, die man selbst für inländische Verhältnisse unnatürlich finden müßte. In der Benützung von dem Text beigegebenen Abbildungen für verwandte Zwecke hat in Deutschland noch Niemand, sofern nur gewisse, von selbst gebotene Grenzen eingehalten werden, einen Nachdruck zu entdecken vermocht. Nach dem Geiste des französischen Rechts muß consequenter Weise allerdings jeder Satz und folglich auch jeder Holzschnitt eines Buches den nämlichen Schutz gegen Nachdruck haben wie das Buch selbst.

(Schluß in Nr. 69.)

Miscellen.

Habent sua fata libelli! — In welchem Maße ältere und seltene Ausgaben der Werke unserer großen Dichter in der letzten Zeit zum Gegenstand des Sammlereifers und beziehentlich der Sammlerleidenschaft geworden sind, davon gab eine in diesen Tagen von den Hrn. List & Franke hier abgehaltene Bücherauction einen sprechenden Beleg. In dieser Versteigerung kamen unter anderm drei kleine Schriftchen von Goethe in den ersten Einzeldrucken vor, die zwar sehr selten sind, jedoch streng genom-

Higig's Commentar dazu S. 58 u. 59. Im Uebrigen verweise ich für die nähere Erörterung dieser Frage auf meine Schrift: „Der Rechtsschutz gegen Uebersetzungen in den internationalen Verträgen zum Schutze des literarischen Urheberrechts.“ Leipzig 1860.